



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 11
Umweltschutz im Bergbau

B4
Zum
Verteiler
Hr. Hofmann, Jakob

Ausfertigung

zu scannen
& 2 Kopien

Journal

Eingang:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

MUEG - Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungsgesellschaft mbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

| MUEG mbH Braunsbedra | | | |
|---------------------------------------------|-------------|--------------------|----------|
| GF VT | Assist. | Sekret. | GF K |
| V/SM | QÜ | AS/BW/Z | R/VM |
| VK | | | KRC |
| | | 05. SEP. 2016 | KP |
| | | | L/V |
| | | Eingangs-Nr.: 1570 | KD |
| DEB | TV | WV | Bitte RÜ |
| Technology | Engineering | Development | BR |
| Bearbeiter/Bemerkungen: <i>Hr. Beyer</i> | | | |

Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) vom 03.08.2015 zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen für Versatzmaßnahmen im Bereich des Restpfeilers TRL Domsen

31.08.2016
11.24-34550-2101-15046/2016

Frau Dauterstedt
Durchwahl 0345/5212223

Ihr Zeichen: TPU 5

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt erlässt folgenden

I. Änderungsbescheid

Aufgrund Ihres Informationsschreibens vom 04.02.2016 wird der Punkt 3 der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03. August 2015 wie folgt angepasst:

Punkt 3: Örtliche Lage der Gewässerbenutzung (Brunnenanlage):

Land: Sachsen-Anhalt
 Landkreis: Burgenlandkreis
 Gemarkung: Großgrimma
 Flur: 2
 Flurstück: 46
 Örtliche Lage: Hohenmölsen, Betriebsteil Profen- Nord
 (Mineralstoffdeponie)

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Koordinaten: R (x): 4511504.01 H (y): 5671544.89

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
 BIC MARKDEF1810

II. Begründung

I.

Die MIBRAG informierte das LAGB, Dez. 11 mit Schreiben vom 4. Februar 2016, dass der beantragte Ansatzpunkt für den Brauchwasserbrunnen der MUEG, der für die Versatzmaßnahmen, die am 26.01.2016 beendet wurden, aufgrund einer Tiefbaustrecke unterhalb der geplanten Fläche verschoben werden musste. Aus dieser Verschiebung resultieren die nun angegebenen geänderten Koordinatenangaben. Weitere Änderungen bezüglich Pkt. 3 ergaben sich dadurch nicht.

Mit E-Mail vom 04.04.2016 wurde das Schreiben der MIBRAG der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Burgenlandkreises zur Kenntnis gegeben. Laut telefonischer Rücksprache mit der UWB wäre die geringfügige Änderung der Entscheidung sinnvoll und somit erlaubt, da der o. g. Brunnen dann mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung einer Mineralstoffdeponie durch die Firma MUEG weiter genutzt werden soll.

In Abstimmung mit der MUEG am 05.04.2016 wurden dem LAGB zur Vervollständigung der Unterlagen ein entsprechender aktueller Lageplan mit Darstellung des Brauchwasserbrunnens bzw. Erkundungs- und Versatzergebnissen sowie ein Lageplan Absteckprotokoll Streckenversatz per Mail nachgereicht.

Der Antragstellerin wurde Gelegenheit gegeben, sich zur Entscheidung zu äußern.

II.

Gemäß § 19 (2) WHG ist das LAGB die zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 19 (3) erklärte die untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises mit E-Mail vom 23.08.2016 ihr Einvernehmen.

Die Änderung bzw. Angleichung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 03.08.2015 konnte erfolgen, da keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind und damit dem Grundsatz des § 1 WHG entsprochen wird.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit der WRE vom 03.08.2015.

Die Antragstellerin wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 VwVfG angehört.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Kostenentscheidung sind die §§ 1, 3, 5, 7 und 10 VwKostG LSA i. V. m. AllGO LSA, Anlage Ifd. Nr. 10.

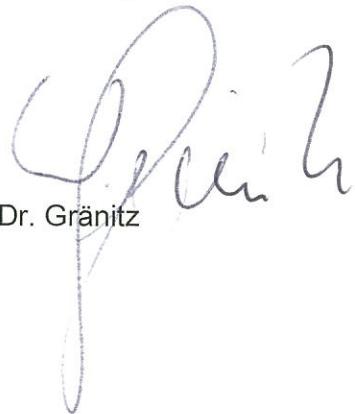
III. Verwaltungsgebühr

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Gränitz



Ausgefertigt, Halle/Saale am 01.09.2016


Liedicke